

Kaskadenhaftung – quo vadis?

Franz Riklin

Professor für Strafrecht an der Universität Freiburg, Freiburg

I. Rechtslage

Eine besondere Rolle für Journalisten spielt die Kaskadenhaftung gemäss Art. 27 StGB, d.h. die besondere Verantwortlichkeitsregelung des Medienstrafrechts.

Sowohl nach altem Recht wie nach der seit dem 1.4.1998 geltenden Neufassung von Art. 27 StGB ist grundsätzlich der Autor allein haftbar, wenn die strafbare Handlung durch das Mittel der Druckerpresse bzw. durch die Veröffentlichung in einem Medium begangen wird und sie sich in dem Presseerzeugnis bzw. in dieser Veröffentlichung erschöpft (vgl. nachstehend Ziff. II).

Konnte der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, oder hatte die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, hafteten früher Hintermänner (bei einer Zeitung oder Zeitschrift der verantwortliche Redaktor) als Täter.

Nach der neuen Regelung gemäss dem revidierten Medienstraf- und Verfahrensrecht haftet dann, wenn der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann, allenfalls der verantwortliche Redaktor und, wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person des betreffenden Mediums wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtverhinderung einer Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird (Art. 27 Abs. 2/322^{bis} StGB).

II. Was sind Mediendelikte?

Die Kaskadenhaftung gilt nur für strafbare Handlungen, die durch Veröffentlichung in einem Medium begangen werden und sich in dieser Veröffentlichung erschöpfen. Man sprach früher von Pressedelikten, heute geht es um Mediendelikte oder Gedankenäusserungsdelikte. Bisher wur-

den dazu z.B. Ehrverletzungen, Geheimnisverletzungen, pornographische und Gewaltdarstellungen, der öffentliche Aufruf zur Rassendiskriminierung, die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit, die Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen sowie unlauterer Wettbewerb gezählt.¹

In jüngster Zeit ist von einzelnen Autoren die Einordnung des Straftatbestandes der Pornographie (Art. 197 StGB) sowie des Verbots der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) und des Verbots der Gewaltdarstellung (Art. 135 StGB) als Mediendelikte in Frage gestellt worden (vgl. nachstehend Ziff. 3 und 4). Höhepunkt dieser Entwicklung war BGE 125 IV 206 ff., worin erklärt wird, bei Art. 135, 197 Ziff. 3 und 261^{bis} Abs. 4 StGB sei Art. 27 StGB nicht anwendbar (vgl. im folgenden Ziff. V).

Diese Auseinandersetzung hat eine grosse praktische Bedeutung, weil je nach dem die Kaskadenhaftung zum Zuge kommt oder nicht. Beispiel: Bei signierten Leserbriefen kann von der Frage, ob ein Gedankenäusserungsdelikte vorliegt oder nicht, abhängen, ob auch die zuständigen Redaktoren in ein Strafverfahren gezogen werden können.

III. Pornographie und Gewaltdarstellungen

Bis zu einer Publikation von SCHULTZ im Jahre 1991² war unbestritten, dass es sich bei der Pornographie gemäss Art. 197 StGB sowie bei Brutalodarstellungen

Résumé: Le Tribunal fédéral a jugé que les délits visés par les art. 135, 197 ch. 3 et 261^{bis} al. 4 CP ne peuvent être soumis à la responsabilité par cascade de l'art. 27 CP. On ne sait pas si son argumentation s'applique aussi à d'autres délits de presse, ce qui est une importante source d'insécurité juridique. L'argumentation du Tribunal fédéral est peu convaincante. Il est parti à tort de l'idée qu'un libraire qui diffuse des livres racistes, ne peut être poursuivi par le biais de la responsabilité par cascade, lorsque l'auteur est connu, ou il a été condamné. En vérité, le diffuseur de publications (comme le libraire, le livreur de journaux, le vendeur d'un kiosque à journaux) n'était jusque-là pas soumis à la responsabilité par cascade. Est également sujet à caution l'argument du Tribunal fédéral selon lequel la responsabilité par cascade n'est pas applicable dans le cadre de l'art. 261^{bis} al. 4 CP en raison de la ratio legis de la norme, qui est d'interdire la publication d'opinions racistes. On pourrait toutefois invoquer cet argument pour tous les délits de presse.

1 Vgl. z.B. RIKLIN, Pressedelikte im Vergleich zu den Rundfunkdelikten, ZStR 1981, 189 ff., 191 f.; ders., Schweizerisches Presserecht, Bern 1996, § 5 N 82; Stratenwerth, Allgemeiner Teil I: die Straftat, 2. Aufl., Bern 1996, § 13 N 165; SCHWANDER, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 2. Aufl. Zürich 1964, N 287; LUDWIG, Schweizerisches Presserecht, Basel 1964, 142 f.

2 Die unerlaubte Veröffentlichung – ein Pressedelikte?, ZStR 1991, 273 ff.

Zusammenfassung:
Das Bundesgericht hat entschieden, dass die in Art. 135, 197 Ziff. 3 und 261^{bis} Abs. 4 StGB umschriebenen Delikte nicht der Kaskadenhaftung von Art. 27 StGB unterstehen. Nun besteht eine grosse Rechtsunsicherheit, weil unklar ist, ob die Argumentation des Bundesgerichts auch für andere Mediendelikte gilt. Die Begründung des Bundesgerichts ist wenig überzeugend. Es ging von der Fehlmeinung aus, ein Buchhändler, der rassistische Bücher verbreite, sei wegen der Kaskadenhaftung nicht belangbar, wenn der Autor bekannt ist bzw. verurteilt wurde. In Wirklichkeit wurden bisher Verbreiter von Medienerzeugnissen (wie Buchhändler, Zeitungsverträger, Kioskverkäufer) nicht der Kaskadenhaftung unterstellt. Kritisiert wird u.a. auch das Argument des Bundesgerichts, die Kaskadenhaftung sei bei Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB wegen der ratio legis der Norm nicht anwendbar, da diese die Veröffentlichung rassistischer Äusserungen verbiete. Dieses Argument kann man jedoch bei allen Mediendelikten ins Feld führen.

nach Art. 135 StGB um Mediendelikte handle, wenn sie durch die Presse bzw. ein Medium begangen werden.³

SCHULTZ führte zwei Gegenargumente an:⁴

- Die Besonderheit bei Pressedelikten liege «in der Zufälligkeit der Verbindung einer bestimmten Straftat mit dem Ausführungsmittel Massenmedium.»⁵ Es gehe um Delikte, die auf die verschiedenste Weise verübt werden könnten, durch mündliche Mitteilung, durch ein Telefongespräch oder durch einen Brief. Die weitaus meisten Ehrverletzungen würden auf andere Weise als durch die Presse begangen. Dasselbe gelte für andere typische Pressedelikte wie Geheimnisverletzungen.⁶ Für gewisse Straftaten sei die Beanspruchung der Presse geradezu atypisch, so namentlich beim Verrat von Geschäftsgeheimnissen (Art. 162 StGB).⁷ Bei unzüchtigen Veröffentlichungen sei hingegen die Veröffentlichung durch die Presse geradezu die typische Begehungsweise.⁸ Sei jedoch die Verhinderung der Veröffentlichung das Ziel einer Strafbestimmung, dann widerspreche es der gesetzgeberischen Absicht, wenn eine bestimmte Art der Ausführung der verpönten Tat den für die Veröffentlichung Verantwortlichen zu einer materiell- wie prozessrechtlichen Sonderstellung ver helfe.⁹
- Hinzu komme die weite Fassung der erwähnten Bestimmungen. Sie begnügten sich nicht damit, die von ihnen verpönte Veröffentlichung und den Versuch dazu unter Strafe zu stellen, sondern bezögen weitausgreifend und umfassend die Vorbereitung der Veröf-

fentlichung in den gesetzlichen Tatbestand ein, weil strafbar auch das Herstellen, Einführen und Lagern solcher Gegenstände sei. Diese ausdrücklich unter Strafe gestellten Verhaltensweisen, die der Veröffentlichung vorausgehen, könnten keine Pressedelikte sein.¹⁰ Würde die Veröffentlichung selber als Pressedelikt angesehen, so würde die eigentlich von den beiden Tatbeständen anvisierte Straftat materiell- wie prozessrechtlich milder behandelt als deren ebenfalls strafbare Vorbereitung.¹¹

Zum Einwand, es sei problematisch, Jagd auf Teilnehmer zu machen, weil es Grenzfälle gebe, bei denen die Anwendbarkeit der Art. 135 oder 197 (früher 204) StGB zweifelhaft sei, meinte SCHULTZ, die Polizei schreite nur dann ein, wenn der sexuelle oder gewalttätige Charakter der Darstellung offensichtlich sei und um seiner selbst willen dargeboten werde.¹²

Dem Hinweis auf die öffentliche Aufgabe der Presse trat SCHULTZ mit dem Argument entgegen, das Motiv der öffentlichen Verbreitung der von Art. 135 und 197 StGB verpönten Darstellungen sei in der Regel ungezügelter Gewinnstreben.¹³ Ein auf solche Beweggründe zurückgehendes Verhalten mit der Pressefreiheit zu rechtfertigen, deren Schutz mit Art. 27 bezweckt werde, erscheine missbräuchlich.¹⁴

Im Ergebnis die gleiche Auffassung vertreten TRECHSEL¹⁵ bzw. TRECHSEL/NOLL.¹⁶ Nach TRECHSEL soll die Institution des Pressedelikts den Fluss von Informationen erleichtern, während bei Verstössen gegen Art. 135 und 197 sowie bei Art. 261^{bis} StGB nicht Informationen vermittelt würden, sondern unmittelbar auf Gefühle des Lesers oder Betrachters eingewirkt werde.

3 Vgl. z.B. RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 192 Fn. 20; ders. Schweizerisches Presserecht (Anm. 1), § 5 N 82; Stratenwerth, AT I (Anm. 1), § 13 N 165; LUDWIG (Anm. 1), 193; früher auch SCHULTZ, Einführung in den Allgemeinen Teil des Strafrechts, 1. Band, Die allgemeinen Voraussetzungen der kriminalrechtlichen Sanktionen, 4. Aufl. Bern 1982, 307.
 4 (Anm. 2) 277 ff.
 5 SCHULTZ (Anm. 2), 277.
 6 SCHULTZ (Anm. 2), 277.
 7 SCHULTZ (Anm. 2), 277 f.
 8 Dies betonen, auch bzgl. Art. 135 StGB, ebenfalls METTLER/SCHLEIMINGER in ihrer Urteilsbesprechung von BGE 125 IV 206 ff., AJP 2000, 1039 ff., 1040.
 9 SCHULTZ (Anm. 2), 278.

10 SCHULTZ (Anm. 2), 278 f.

11 SCHULTZ (Anm. 2), 279.

12 SCHULTZ (Anm. 2), 279.

13 SCHULTZ (Anm. 2), 280.

14 SCHULTZ (Anm. 2), 280.

15 TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, Zürich 1997, N 4 zu Art. 27 StGB.

16 TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 5. Aufl., Zürich 1998, 229 f.

TRECHSEL/NOLL greifen wie SCHULTZ den Umstand auf, dass die Täterhandlung sehr umfassend umschrieben werde (Herstellen, Einführen, Lagern, in Verkehr Bringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen, Zugänglichmachen). Alle Personen, die sich mit solchen Produkten aktiv befassen, seien als Täter strafbar, nicht nur der Autor. Zusätzlich machen sie geltend, es könne auch nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, z.B. den Buch- oder Videohändler straflos zu lassen, weil gerade bei der Verbreitung der strafrechtliche Schutz ansetzen müsse. Deshalb gehörten diese Tatbestände «nach richtiger Auffassung» nicht zu den Mediendelikten.¹⁷

Kritik an dieser Argumentation äusserte bisher NIGGLI.¹⁸ Er konzentrierte sich auf das Argument, wonach die beiden Normen nicht nur das öffentliche Ausstellen oder unaufgeforderte Anbieten mit Strafe bedrohen, sondern auch das Herstellen, Einführen, Lagern, in Verkehr Bringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen oder Zugänglichmachen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die beiden Tatbestände die aufgeführten Tathandlungen nicht notwendig als einen einzigen Handlungszusammenhang und damit sozusagen als «Einheitsdelikt» verstehen. Als ein Einheitsdelikt werde von Art. 27 StGB nur die Erzeugung und Veröffentlichung eines Presseproduktes verstanden. Entgegen SCHULTZ könne auch nicht von einer eigentlichen Privilegierung gesprochen werden. Art. 27 StGB bezwecke nicht etwa, nur einen Täter strafbar werden zu lassen, Ziel sei vielmehr, nur, aber immer mindestens auch, einen *Pressebeteiligten* strafbar zu erklären.

IV. Rassendiskriminierung

Verschiedene Autoren zählen auch die Norm des Art. 261^{bis} StGB zu den Gedankenäusserungsdelikten.¹⁹ Soweit Art. 27 StGB für nicht anwendbar erklärt wird, werden zum Teil völlig gegensätzliche Lösungen angepriesen.

Nach NIGGLI²⁰ können strafbare Handlungen i.S. von Art. 261^{bis} StGB zweifellos Pressedelikte darstellen, da Art. 27 StGB im wesentlichen versuche, die Pressefreiheit und das öffentliche Interesse an

vollständigen Informationen zu gewährleisten. Diese Interessen könnten nicht wirklich geschützt werden, wenn den Pressebeteiligten stetig mit möglicher Strafe gedroht werde. Nicht als Presse- bzw. Mediendelikte i.S. von Art. 27 StGB qualifiziert NIGGLI Verstösse gegen Art. 261^{bis} Abs. 1-3 StGB. Nach Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB wird bestraft, wer mit dem gleichen Ziel wie Täter im Sinne der Absätze 1 und 2 (öffentlicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung, öffentliche Verbreitung von rassendiskriminierenden Ideologien) Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. NIGGLI begründet diese Ausnahme u.a. mit angeblich stossenden Resultaten im Fall einer gegenteiligen Annahme und mit dem Hinweis, dass bei Äusserungen, die die Menschenwürde anderer angreifen, grundsätzlich die Meinungsäusserungsfreiheit nicht angerufen werden könne. Sein Hauptargument ist, dass nach Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB jede Förderung der Rassendiskriminierung i.S. von Abs. 1 und Abs. 2, also auch diejenige mittels der Druckerpresse (Drucken, Verbreiten, Veröffentlichen etc.), strafbar ist. Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB stelle eine besondere Teilnahmeregelung bzgl. Widerhandlungen gegen die Absätze 1 und 2 auf.²¹ Die Teilnahme an rassistischer Propaganda werde verselbstständigt und zur Täterschaft erhoben.²² Diese Unterstützungshandlungen seien als eigenständige Tathandlungen zu betrachten. Dagegen seien «schlichte», nicht im Rahmen von Propagandaaktionen vorgenommene Rassendiskriminierungsäusserungen i.S. der Tatbestände der Art. 261^{bis} Abs. 4 und 5 StGB nicht der Regelung der Teilnahme im Sinn von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB unterstellt, weshalb diese Handlungen

17 TRECHSEL/NOLL, a.a.O., 229.

18 NIGGLI, Rassendiskriminierung. Ein Kommentar zu Art. 260^{bis} StGB und Art. 171c MStG, Zürich 1996, N 1262 ff., speziell N 1263.

19 STRATENWERTH, AT I (Anm. 1), § 13 N 165; Riklin, Presserecht (Anm. 1), § 5 N 82; Hänni, Die schweizerische Anti-Rassismust-Strafnorm und die Massenmedien, Diss. Bern 1997, Bern/Stuttgart/Wien. Dieser Autor erklärt zwar nicht ausdrücklich, die Norm über die Kaskadenhaftung sei auf die Rassismust-norm anwendbar, er bezeichnet aber Art. 261^{bis} StGB als Gedankenäusserungsdelikt und erwähnt als vergleichbare Strafnormen die Ehrverletzungsvorschriften sowie zahlreiche andere Vorschriften, die gemeinhin als Presse- bzw. Mediendelikte gelten (S. 33 f., 56 f.).

20 NIGGLI (Anm. 18), N 1257 ff., 1259 f., 1261, 1264 ff., 1274 f.

21 NIGGLI (Anm. 18), N 1260.

22 NIGGLI (Anm. 18), N 1264.

gen Presse- bzw. Mediendelikte darstellen, auf die Art. 27 grundsätzlich Anwendung finde.

Nach GUYAZ²³ ist Art. 27 nur auf Absatz 3 nicht anwendbar. Im Übrigen werden nach GUYAZ die Tathandlungen weitgehend verselbständigt: Wende sich jemand mit einer unter Art. 261^{bis} fallenden Aussage zum Zwecke der Veröffentlichung an einen Journalisten, sei der Tatbestand bereits vor der Publikation erfüllt. Entschliesse sich der Journalist zur Publikation, erfülle er selber den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 2. Im Rahmen dieses zweiten Delikts komme Art. 27 StGB normal zur Anwendung: Der (bekannte) Journalist sei Autor und mache sich strafbar. Die anderen Personen in der Kaskade blieben straflos. Bei GUYAZ wird Art. 27 durch die Verselbständigung von Tathandlungen weitgehend ausgeschaltet, auch wenn Absatz 2 weiterhin ein Presse delikt bleibt.

ROM²⁴ zieht die Grenzen der Strafbarkeit nach Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB ziemlich weit und bejaht auch die Strafbarkeit von Redaktoren und Verlegern nach dieser Norm. Damit entfalle die Notwendigkeit, diese Personen mittels Art. 27 zur Verantwortung zu ziehen. Hingegen bejaht ROM die Anwendbarkeit von Art. 27 für die Absätze 1 und 4, insbesondere um bei unbekanntem Urheber auch Pressebeteiligte ohne eigentliches strafrechtliches Verschulden oder Kenntnis des Veröffentlichten bestrafen zu können. Über Absatz 3 lässt sich ROM nicht aus, wohl weil er sämtliche presserelevanten Verbreitungshandlungen unter Absatz 2 fasst.

TRECHSEL/NOLL²⁵ wiederum schiessen sich (entgegen NIGGLI und ROM), aber in Einklang mit dem Bundesgericht (vgl. nachstehend Ziff. 5) auf Art. 261^{bis} Abs. 4 ein. Was für die Gewaltdarstellung und die Pornographie zutreffe, müsse auch für die Verbreitung der «Auschwitzlüge» gelten, obwohl dort die Tathandlung nicht so

weit gefasst sei. Die Schweiz habe sich durch die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens der Rassendiskriminierung völkerrechtlich verpflichtet, auch den Vertrieb rassistischer Äusserungen zu verfolgen.

V. BGE 125 IV 206 ff.

Das Bundesgericht entschied am 10. August 1999, dass die in Art. 135, 197 Ziff. 3 und 261^{bis} Abs. 4 StGB umschriebenen Delikte nicht von der in Art. 27 StGB verankerten Kaskadenhaftung erfasst seien. In casu ging es um einen Buchhändler aus Montreux, welcher das revisionistische Buch «Die grundlegenden Mythen der israelischen Politik» des französischen Autors Roger Garaudy anbot und verkaufte, ein Werbeblatt dafür verfasste, dieses in Umlauf setzte und ausserdem auch in Tageszeitungen für das Buch inserierte. In diesem wurde u.a. die sog. Auschwitzlüge verbreitet. Das Waadtländer Kantonsgericht hatte die Anwendbarkeit von Art. 27 StGB bejaht und den Buchhändler gestützt auf das Pressestrafrecht vom Vorwurf der Rassendiskriminierung freigesprochen. Weil der Autor des Buches im Ausland verurteilt worden sei, seien alle in Art. 27 aStGB erwähnten subsidiär haftbaren Personen nicht belangbar, und erst recht nicht ein Verkäufer, den Art. 27 nicht einmal nenne.²⁶

Der Vertrieb eines Buches mit rassendiskriminierendem Inhalt ist nach Meinung des Bundesgerichts ohne Zweifel ein Delikt, das mittels der Druckerpresse begangen wird und sich in dieser Veröffentlichung erschöpft. Die Anwendbarkeit von Art. 27 StGB hänge jedoch nicht immer nur von der Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen ab, sondern es werde zusätzlich verlangt, dass die Anwendung dieser Vorschrift auf einen bestimmten Straftatbestand nicht dem Zweck widerspreche, den der Gesetzgeber mit der betreffenden Norm verfolge. Wenn eine Strafnorm gerade bezwecke, illegale Veröffentlichungen zu verbieten und man die Verantwortlichen solcher Publikationen von einem Spezialregime profitieren lasse, würde dies dem Ziel widersprechen, den der Gesetzgeber anstrebe. So seien Art. 135 und 197 Ziff. 3 StGB mit dem Ziel erlassen worden, die Veröffentlichung von Gewaltdarstellungen und der harten

23 GUYAZ, L'incrimination de la discrimination raciale, Diss. Bern 1996, 274 f., 280.

24 ROM, Die Behandlung der Rassendiskriminierung im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1975, 154 f. und 126 ff.

25 (Anm. 16), 229 f.

26 Zusammenfassung des Entscheids in: Rassendiskriminierung, Gerichtspraxis zu Art. 261^{bis} StGB, Zürich 1999, 164 ff.

Pornographie zu untersagen, was auch durch die Sanktionierung verschiedener Verhaltensweisen, die der Publikation vorausgehen, zum Ausdruck komme. Wenn man den Verantwortlichen für die Veröffentlichung von Gewaltdarstellungen und harter Pornographie eine privilegierte Behandlung gewähren würde, bestünde ein Widerspruch zum Zweck dieser Bestimmungen, den der Gesetzgeber verfolgte, als er Art. 135 und 197 Ziff. 3 StGB schuf. Die Verantwortlichen solcher Publikationen würden diesfalls besser behandelt als jene Personen, die der Veröffentlichung vorhergehende strafbare Handlungen begehen (Herstellung, Import, Lagerung etc.). Gleiches gilt laut Bundesgericht auch für Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB. Danach wird bestraft, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlöst oder zu rechtfertigen sucht. Da diese Bestimmung selbst die öffentliche Kundgabe von diskriminierenden Äusserungen und Darstellungen unter Strafe stelle, sei Art. 27 auf Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB nicht anwendbar. Die gegenteilige Auffassung widerspräche dem Zweck der Norm, welcher der Gesetzgeber mit deren Erlass verfolgte.

VI. Zur ratio legis der Kaskadenhaftung

Es wurde verschiedentlich mit der ratio legis einzelner Gedankenäusserungsdelikte argumentiert. Vernachlässigt hat man dabei regelmässig die ratio legis von Art. 27 StGB.

Bei der Schaffung von Art. 27 war zunächst von Bedeutung, dass die meisten kantonalen Gesetzgebungen bereits Sonderregelungen nach dem System der stufenweisen Verantwortlichkeit kannten.²⁷ Eine grosse Rolle spielte ferner die Überlegung, dass an der Herstellung eines Presseerzeugnisses oft eine Mehrzahl von Personen im Rahmen verschiedenster Arbeitsvorgänge beteiligt ist, weshalb es als schwierig erschien, die strafrechtliche

Verantwortlichkeit jedes Einzelnen und deren Mass genau zu bestimmen.²⁸ Man wollte aus diesem Grund die Haftung vereinfachen. Man befürchtete, es könnte eine Vielzahl von Personen innerhalb eines Pressebetriebs belangt werden. Deshalb sollte primär der Autor allein haften, um zu verhindern, dass in einer hochnotpeinlichen Untersuchung abgeklärt wird, wer sich innerhalb der Redaktion bzw. eines Presseunternehmens in welcher Weise mit dem deliktischen Artikel befasst hatte. Es ging um die Verhinderung von Schnüffelei, namentlich innerhalb einer Redaktion bei der Feststellung von Tätern und Gehilfen eines Pressedelikts.

Ein weiterer Grund war die Überlegung, dass Presseverantwortliche nicht jeden Text auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfen können. Es sollte verhindert werden, dass jeder Artikel abgewiesen wird, der möglicherweise einen strafbaren Inhalt enthält, weil sonst manche wertvolle Kritik nicht angebracht werden könnte.²⁹

Ferner statuierte der alte Art. 27 ein Anonymitätswahrungsrecht des verantwortlichen Redaktors (Art. 27 Ziff. 3 Abs. 2 aStGB), dem man eine grosse medienpolitische Bedeutung zumass. Man befürchtete, wegen der Gefahr gesellschaftlicher Nachteile würden bei Fehlen eines Anonymitätsschutzes der Presse und der Allgemeinheit wichtige Informationen vor-enthalten bleiben.³⁰ Man glaubte, dass der freie Meinungsmarkt gefährdet würde, wenn alle Medienbeteiligten nach den gewöhnlichen Teilnahmeregeln mit einer Strafverfolgung rechnen müssten und dass deshalb auch die Anonymität des Autors nicht gewahrt werden könnte.³¹

Dies führte zur Erkenntnis, dass es im Prinzip immer einen Haftbaren geben

27 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 194; HAFTER, Umfang des Pressedelikts und strafrechtliche Sonderstellung der Presse, ZStR 1927, 136 ff.

28 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 194; LOGOZ, Commentaire du code pénal suisse, Partie générale, 2. Aufl., Neuchâtel/Paris 1976, 144; WEBER, Betrachtungen zur Stellung der periodischen Druckschriften im Strafprozess, Diss. Bern 1971, 41.

29 SCHWANDER (Anm. 1), N 285.

30 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 195; LUDWIG (Anm. 1), 151 f.; HAFTER (Anm. 27), 144 ff.

31 METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1040; STRATENWERTH, AT I (Anm. 1), § 13 N 162; MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, 259.

müsse. Für den Fall, dass jemand etwas ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors publiziert hatte, oder dieser in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden konnte oder nicht ermittelbar war, sah man eine Haftung des verantwortlichen Redaktors bzw., je nach Publikation, anderer Hintermänner (Verleger, Drucker, Anzeigeverantwortliche) vor. Durch die Kaskadenhaftung nahm man Abweichungen von den allgemeinen Regeln über Schuld und Teilnahme in Kauf. Bei Bestrafung des Autors bzw. eines Vormanns blieben die an der Herstellung und Herausgabe eines Presseerzeugnisses beteiligten Nachmänner in der Regel auch dann straflos, wenn sie nach den allgemeinen Grundsätzen als Gehilfen oder Mittäter in strafrechtlich erheblicher Weise mitwirkten.³² Bewusst in Kauf genommen wurde mit diesem Konzept, dass z.B. bei der periodischen Presse selbst ein doloser «verantwortlicher Redaktor», der die Widerrechtlichkeit eines Artikels erkennt, wegen der exklusiven Haftung des Verfassers straflos ausgehen konnte.³³ Deshalb wurden im Ergebnis im Medienbereich Tätige dank dieser Regelung insofern privilegiert, als Medienschaffende wie erwähnt straffrei blieben, die nach den allgemeinen Teilnahmeeregeln als Gehilfen oder Mittäter strafbar gewesen wären.

Dennoch konnte nur z.T. von einer Privilegierung gesprochen werden, weil für den Fall des Eintritts der erwähnten subsidiären Haftung gegenüber den allgemeinen Verantwortlichkeitsregeln insofern eine Verschlechterung bestand, als es nicht auf das Verschulden dieses Hintermannes ankam. Er war «als Täter» strafbar, d.h. nach dem Verschulden des Autors.³⁴ Er konnte sich somit nicht von

seiner Verantwortung mit dem Argument befreien, er habe sich bei der Aufnahme des Artikels persönlich im guten Glauben befunden. Dem Nachmann kam die Eigenschaft eines eigentlichen Sündenbocks zu. Er trat gewissermassen in das Verschulden des Verfassers ein. Diese «Schuldübernahme» war der Preis für die zuvor erwähnte Privilegierung. Aber auch in diesem Fall bestand eine Vereinfachung der strafrechtlichen Haftung, weil auch dann nur **eine** Person strafrechtlich verantwortlich war, während andere potentiell als Mittäter oder Gehilfen in Frage kommende Personen nicht belangt werden konnten.

Die allgemeinen Regeln über die Teilnahme kamen nach Lehre und Praxis zu Art. 27 (in der früheren Fassung) dann zum Zug, wenn mehrere Personen Verfasser waren,³⁵ wenn jemand half oder anstiftete, der nicht im Presseunternehmen tätig war,³⁶ und schliesslich, wenn Nachmänner den Autor in einer Weise unterstützen, die über die unbedingt erforderliche rein pressemässige Mitwirkung hinausging (z.B. durch Anregung, Überarbeitung oder Verschärfung eines Artikels).³⁷

Was die von Art. 27 anvisierten Gedankenäusserungsdelikte anbetrifft, folgte man einer mittleren Linie.³⁸ Verworfen wurden engere Lösungen, die Pressedelikte überhaupt nicht einem Sonderregime unterstellen wollten oder nur bei Ehrverletzungen und einigen weiteren kasuistisch aufgezählten Tatbeständen. Man ging hingegen weniger weit als die meisten früheren kantonalen Strafrechtsordnungen und der bundesrätliche Entwurf von 1918, worin - jedenfalls dem Wortlaut nach - alle durch das Mittel der Druckerpresse verübten Verbrechen oder Vergehen dem Pressestrafrecht unterstellt waren.³⁹

Im neuen Medienrecht ging man nicht von einer anderen Zielsetzung aus. Man war lediglich konsequenter und dehnte die Regelung auch auf Radio und Fernsehen und alle anderen Medien aus. Es blieb zunächst bei der primären Verantwortlichkeit des Autors. Erweitert hat man das bisherige Anonymitätswahlungsrecht, in dem bei periodischen Medien ein Zeugnisverweigerungsrecht der

32 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 189.

33 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 195, 200.

34 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 195; SCHULTZ (Anm. 3), 309; HAFTER, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Bern 1946, 493, 501.

35 LUDWIG (Anm. 1), 155; HAFTER (Anm. 34), 496.

36 LUDWIG (Anm. 1), 155; LOGOZ (Anm. 28), 149; BGE 73 IV 67; 86 IV 147.

37 SCHULTZ (Anm. 3), 309 f.; SCHWANDER (Anm. 1), N 295.

38 THORMANN/VON OVERBECK, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Erster Band, Zürich 1940, N 7 zu Art. 27 StGB.

39 HAFTER (Anm. 34), 498.

Medienschaffenden verwirklicht wurde (Art. 27^{bis} StGB). Abgeschwächt bzw. normalisiert wurde die bisherige Haftung des verantwortlichen Redaktors oder anderer Hintermänner in dem Sinne, dass bei Fehlen des Autors nicht mehr eine Schuldübernahme, sondern eine normale Verschuldenshaftung des für die Veröffentlichung Verantwortlichen des Medienunternehmens für die Nichtverhinderung einer Veröffentlichung mit strafbarem Inhalt eingeführt wurde (Art. 27 Abs. 2 StGB). Im Unterschied zur früheren Regelung ist seither das Risiko grösser, dass überhaupt kein Verantwortlicher zur Rechenschaft gezogen werden kann, z.B. wenn der Autor nicht bekannt ist und man dem Verantwortlichen keinen Vorwurf machen kann.

Auch im neuen Medienstrafrecht führt die Kaskadenhaftung für die Medienschaffenden insofern zu einer Privilegierung, als bestimmte Personen, die nach den allgemeinen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Täter oder Gehilfen wären, nicht belangt werden können. Andererseits findet für subsidiär Verantwortliche insofern eine Erweiterung der Haftung statt, als nach Art. 322^{bis} StGB auch die fahrlässige Nichtverhinderung einer deliktischen Veröffentlichung strafbar sein kann, während sonst Gedankenäusserungsdelikte nur bei vorsätzlicher Begehung sanktioniert werden. Man muss aber wie erwähnt sehen, dass dies der Preis für die Privilegierung von Personen ist, die an sich Täter oder Gehilfen wären, aber wegen der Kaskadenhaftung nicht belangt werden können. Vor der Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts war es noch schlimmer, weil dort ein verantwortlicher Redaktor bzw. Hintermann für fremdes Verschulden haften konnte. Wie im alten Art. 27 trägt 322^{bis} StGB insofern zu einer Vereinfachung in der Haftungsfrage bei, als andere Beteiligte nicht strafbar sind.

Man kann somit festhalten, dass Gedankenäusserungsdelikte generell, ohne Einschränkung Art. 27 StGB unterstellt wurden und dass der Gesetzgeber in Kauf nahm, dass subsidiär Verantwortliche im Fall der Strafbarkeit des Autors selbst dann nicht belangt werden können, wenn sie die Widerrechtlichkeit der Publikation erkannten.

VII. Kritik an Einzelargumenten zugunsten einer Einschränkung des Anwendungsreichs der Kaskadenhaftung

Die Feststellung, bei pornographischen und Gewaltdarstellungen sei die Veröffentlichung in den Medien geradezu die typische Begehungsweise (SCHULTZ), kann als Kriterium für die Nichtanwendung von Art. 27 StGB weder auf den Gesetzestext noch auf die ratio legis dieser Bestimmung abgestützt werden. Was insbesondere die Pornographie anbetrifft, ist diese seit 1942 im eidgenössischen Recht unter Strafe gestellt und seit diesem Zeitpunkt war allgemein anerkannt, dass es sich um ein Pressedelikt handelte.

Was die vermeintliche Ungereimtheit anbetrifft, bei Art. 135 und 197 Ziff. 3 StGB seien auch Vorbereitungshandlungen strafbar, weshalb die eigentlich von den beiden Tatbeständen anvisierte Straftat milder behandelt werde als deren ebenfalls strafbare Vorbereitung (SCHULTZ, TRECHSEL/NOLL, Bundesgericht) ist auch diesbezüglich weder mit den Gesetzesmaterialien noch mit dem Gesetzestext und der ratio legis begründbar, dass dies ein Kriterium für die Ausschaltung der Kaskadenhaftung sein könnte. Mit der gleichen Logik könnte man begründen, es sei stossend, z.B. eine Ehrverletzung oder Amtsgeheimnisverletzung im kleinen Kreis und damit die «kleine Münze» zu bestrafen, hingegen Journalisten zu privilegieren, wenn der ehrenrührige Vorwurf bzw. die geheimen Tatsachen durch ein Medium verbreitet werden und die Straftat allein schon wegen dieser Tatsache schwer wiegt. Mit solchen Überlegungen könnte man die Kaskadenhaftung ad absurdum führen.⁴⁰

Was das Argument anbetrifft, dass die Strafverfolgungsbehörden bei Art. 135 bzw. 197 Ziff. 3 StGB nur einschreiten, wenn die Widerrechtlichkeit offensichtlich sei (SCHULTZ), fehlt es auch hier am entsprechenden Gesetzeswortlaut und an einer auf die ratio legis abstützbaren Basis. Wenn diese Feststellung tatsächlich zutreffen sollte, so wohl doch eher deshalb,

⁴⁰ So auch METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1040.

weil diese Bestimmungen ausserordentlich diffus redigiert sind. Auch wäre diesfalls nicht ausgeschlossen, dass die Strafverfolgungspraxis z.B. bei einem Wandel in der öffentlichen Meinung strenger werden könnte.

Der Behauptung, bei Verstössen gegen Art. 135 und 197 Ziff. 3 StGB stehe regelmässig als Tatmotiv ein hemmungsloses Gewinnstreben im Vordergrund (SCHULTZ), kann mit der gleichen Begründung wie bei den anderen Argumenten begegnet werden. Es geht zudem nicht an, von einer Straftat auszugehen und hinterher zu behaupten, wegen ihres widerrechtlichen Charakters sei die Berufung auf Grundrechte willkürlich. Vielmehr sind i.S. der indirekten Drittwirkung die in den Freiheitsrechten zum Ausdruck kommenden Wertentscheidungen bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe heranzuziehen und solche Normen grundrechts- bzw. verfassungskonform auszulegen.⁴¹ Hinzu kommt, dass es der Gesetzgeber wie dargelegt in Kauf genommen hat, dass selbst der dolose Redaktor im Fall der Haftung des Autors nicht belangt werden kann, etwa dann, wenn in einem signierten Leserbrief eine ganz primitive und offensichtliche Ehrverletzung enthalten ist.

Auch das Argument, bei Art. 135 und 137 Ziff. 3 StGB gehe es im Unterschied zu den anderen Mediendelikten nicht um die Erleichterung des Flusses von Informationen, sondern um die Einwirkung auf Gefühle (TRECHSEL), ist in dieser Allgemeinheit kaum haltbar.

Unzulässig ist schliesslich der Schluss von Art. 135 sowie 197 Ziff. 3 auf Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB (TRECHSEL/NOLL, Bundesgericht), weil auf Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB die für die Ausschaltung der Kaskadenhaftung ins Feld geführten Kriterien gerade nicht zutreffen (Veröffentlichung in den

Medien als typische Begehungsweise,⁴² Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen).

Der Argumentation von NIGGLI, Verstösse gegen Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB würden nicht von der Kaskadenhaftung erfasst, könnte man allenfalls mit der konventionellen Begründung zustimmen, die in Medienunternehmen tätigen Förderer erbrächten eine Hilfeleistung, welche über die pressemässig notwendige Mitwirkung hinausgehe.⁴³ Falls man dies für die blosser Anordnung eines Redaktors, einen diese Vorschriften verletzenden Artikel eines Dritten zur Publikation freizugeben, verneint, wäre zu entscheiden, ob es der Sinn des Gesetzgebers war, mit der Ausgestaltung des Förderns von rassistischer Propaganda als selbständiges Delikt Art. 27 StGB zurückzudrängen. Dabei wäre auch zu bedenken, dass die Materialien zu beiden Gesetzesartikeln zu dieser Frage schweigen und der geltende Art. 27 im Vergleich zur Rassismusklausel zeitlich später erlassen wurde.

VIII. Akteure der Kaskadenhaftung

Unrichtig ist m.E. die Annahme, ohne Ausschluss der Kaskadenhaftung könnten z.B. die Verbreiter von Büchern und Videos mit widerrechtlichem Inhalt nicht verfolgt werden, weil ein Buch- oder Videohändler die gesamte strafrechtliche Verantwortung auf den Autor abwälzen könne (Bundesgericht, TRECHSEL/NOLL). Art. 27 StGB bezieht sich auf ein Presse- bzw. Medienunternehmen, das Medienprodukte herstellt und veröffentlicht. Verwiesen sei zunächst auf Art. 27 in der Fassung, wie sie bis zum 1.4.1998 Geltung hatte, aus dem sich ableiten lässt, dass das Gesetz Personen aus dem Bereich bestimmter Berufskategorien (Redaktoren, Verleger, Drucker) privilegieren bzw. für ihre typische Tätigkeit nur subsidiär haften lassen wollte, das heisst im Ergebnis Berufsleute, die durch ihre Tätigkeit Einfluss auf den Medieninhalt und dessen Veröffentlichung haben. Nach Art. 27 aStGB hafteten deshalb in einer gesetzlich bestimmten Reihenfolge «andere an der Herstellung und Herausgabe des Presseerzeugnisses beteiligte Personen.»⁴⁴

41 RIKLIN, Presserecht (Anm. 1), § 3 N 24.

42 Auch METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1040 betonen, bei Art. 261^{bis} StGB treffe es nicht zu, dass die Tatbegehung mittels Medien die geradezu typische Begehungsweise sei. Sie verweisen auf die berühmten Stammtischdiskussionen, durch die Art. 261^{bis} verletzt werden können.

43 Vgl. dazu auch NIGGLI (Anm. 18), N 1264.

44 RIKLIN, ZStR 1981 (Anm. 1), 189.

Für die Beschränkung auf Medienleute, die durch ihre Tätigkeit Einfluss auf den Inhalt von Medienprodukten und deren Veröffentlichung haben, sprach auch die Impressumsvorschrift des Art. 322 StGB in der damaligen Fassung. Damit man im Fall der Nichtbelangbarkeit des Verfassers die erwähnten «Hintermänner» leichter herausfinden konnte, mussten auf Druckschriften Verleger und Drucker bzw. verantwortliche Redaktoren angegeben werden, d.h. Personen, die «an der Herstellung eines Presseerzeugnisses in Redaktion, Druckerei und Verlag» beteiligt sind.⁴⁵ Die Kaskadenhaftung kam deshalb wie bereits ausgeführt u.a. dann nicht zum Zug, wenn jemand den Autor beeinflusste, der nicht im Presseunternehmen tätig war oder wenn die im Gesetz genannten Personen den Autor in einer Weise unterstützten, die über die unbedingte erforderliche pressemässige Mitwirkung hinausging.

Namentlich der Verbreiter eines Presseerzeugnisses sollte nicht von der Kaskadenregelung erfasst werden, in der Meinung, dass die Verbreitung gegebenenfalls ein selbständiges Delikt darstelle. Dass weder in Art. 27 noch in Art. 322 StGB der Verbreiter genannt wurde, spricht dafür, dass man diesen nicht der privilegierten Haftung unterstellen wollte, sonst wäre er auch erwähnt worden. Das ist auch in der juristischen Literatur anerkannt worden. Verweisen sei auf das Presserechtsstandardwerk von CARL LUDWIG: «Unter den verantwortlichen Nachmännern **nicht** genannt ist der **Verbreiter**. Dieser tritt daher nie an die Stelle des Verfassers, sondern haftet ausschliesslich für allfällige Exzesse nach Massgabe seines Verschuldens.»⁴⁶

Nach SCHULTZ⁴⁷ wurde aus der wiederholten Verwendung des Begriffs «Veröffentlichen» und «Erscheinen» in Art. 27 aStGB geschlossen, dass Pressedelikte im Zeitpunkt der Veröffentlichung vollendet sind, d.h. im Zeitpunkt, in welchem das Presseerzeugnis der Post übergeben wird oder bei Beginn einer anderen Art der Zustellung (wie des Austragens). SCHULTZ betrachtete zwar auch das Vertragen von Presseerzeugnissen als pressemässige Mitwirkung, aber nur soweit, als es dabei um die Veröffentlichung ging.⁴⁸ Aber

auch für ihn war der Verträger kein subsidiär haftbarer Akteur der Kaskadenhaftung, weil er im Sinn von Art. 27 aStGB weder verantwortlicher Redaktor noch Verleger oder Drucker war.⁴⁹ Deshalb ist in der Praxis weder die Post, noch eine Verteilerorganisation, ein Buchhändler, ein Kioskverkäufer, ein Plakatunternehmen oder ein Flugblattverteiler als Akteur der Kaskadenhaftung angesehen und als nach Art. 27 aStGB subsidiär haftbar angesehen worden.

Solche Outsider von eigentlichen Presse- bzw. Medienunternehmen hafteten nach den allgemeinen Verantwortlichkeitsregeln. So hätte z.B. ein Kioskverkäufer belangt werden können, wenn er ein pornographisches Heft zum Verkauf anbot oder ein Buchhändler, der ein rassistisches Buch vertrieb. In vielen Fällen wurde der Verbreiter dennoch nicht belangt, weil er nicht vorsätzlich handelte, bzw. weil ihm nicht zumutbar oder es nicht seine Aufgabe war, den Inhalt der verbreiteten Publikationen zu prüfen (z.B. ein Postbote, aber auch ein Kioskverkäufer oder Buchhändler, sofern die Aufmachung des verbreiteten Presseprodukts nicht darauf schliessen liess, dass es einen deliktischen Inhalt hatte).

Was die von Art. 27 StGB in der neuen Version erfassten Akteure anbetrifft, bestand auch in diesem Punkt nicht die Absicht, die Kaskadenhaftung auf Verbreiter und allgemein auf andere Personen, die ausserhalb eines verantwortlichen Medienunternehmens tätig sind und in irgendeiner Form an einem von den Medien begangenen Delikt mitgewirkt haben, auszudehnen. Verwiesen sei auf den Text von Art. 27 Abs. 2 StGB. Danach ist subsidiär der für die Veröffentlichung eines strafbaren Inhalts Verantwortliche nach Art. 322^{bis} StGB belangbar. Es ist dies der verantwortliche Redaktor bzw. jene Person, die nach Art. 322^{bis} StGB «für die Veröffentlichung verantwortlich ist.» Beide Normen setzen die Existenz eines In-

45 SCHULTZ (Anm. 3), 309.

46 LUDWIG (Anm. 1), 157.

47 SCHULTZ (Anm. 3), 310.

48 SCHWANDER (Anm. 1), N 295 rechnete Verträger und Ablagehalter zum Pressedienst, wobei er offenbar an Personen dachte, die mit dem Presseunternehmen liiert sind.

49 SCHULTZ (Anm. 3), 308.

halts- bzw. Veröffentlichungsverantwortlichen voraus; es geht um Personen, die in diesem Sinne «medienspezifisch» mitwirken.⁵⁰ Und Art. 322 StGB spricht ausdrücklich von einem Medienunternehmen, innerhalb welchem nur eine einzige Person und nicht alle anderen Unternehmensangehörigen belangbar sind. Gemeint sein kann somit nur ein Unternehmen, das an der Entstehung eines Medienerzeugnisses (medienspezifisch) mitwirkt, ein Prozess, der mit der Veröffentlichung des Medienprodukts endet.⁵¹

Im Ergebnis ergibt eine sinngemässe Interpretation des neuen Medienstrafrechts, dass nur Akteure von der Kaskadenhaftung erfasst sind, die sich in einem Unternehmen betätigen, das auf den Medieninhalt und dessen Veröffentlichung Einfluss hat und für diesen (mit-)verantwortlich ist. Medienbeteiligter im eigentlichen Sinn ist deshalb z.B. nicht ein Buchhändler, da dieser erst nach der Veröffentlichung eines Buches aktiv wird, wobei ein Medienprodukt als veröffentlicht gilt, wenn es in Verkehr gesetzt wird, d.h. sobald es nicht mehr unter der Kontrolle des Herstellers steht.⁵²

IX. Schluss

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Begründungen, welche das Bundesgericht und die bisher geringe Zahl der Befürworter der Nichtanwendung der Kaskadenhaftung auf die erwähnten Normen oder auf einzelne in diesen geregel-

ten Tathandlungen abgaben, wenig überzeugen können. BGE 125 IV 206 hat in dieser Auseinandersetzung zwar eine vorläufige Regelung getroffen, das letzte Wort dürfte jedoch noch nicht gesprochen sein. Das Bundesgericht ging zunächst von der Fehlmeinung aus, wenn rassistische Aussagen Gedankenäusserungsdelikte seien, könne der bösgläubige Buchhändler u.U. nicht bestraft werden. Dem ist aber nicht so. Von Art. 27 StGB erfasst werden wie dargelegt nur Akteure innerhalb eines Medienunternehmens, das Einfluss auf den Inhalt und die Veröffentlichung von Medienerzeugnissen hat. Dann liess sich das Bundesgericht unnötigerweise über die Frage der Anwendbarkeit der Kaskadenhaftung auf zwei Strafnormen aus, die gar nicht Gegenstand des Verfahrens waren (Art. 197 Ziff. 3 und Art. 135 StGB). Schliesslich schloss es von diesen mittels einer unzulässigen Analogie auf den zur Diskussion stehenden Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB, unzulässig deshalb, weil in diesem Absatz die in den beiden zuvor erwähnten Vorschriften genannten Vorbereitungshandlungen gar nicht mit Strafe bedroht sind. Schaltet man im Ergebnis die Kaskadenhaftung bei Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB mit dem Hinweis auf die ratio legis der Norm aus, welche die Veröffentlichung von rassistischen Äusserungen verbietet, wird Art. 27 auch in seiner neuen Fassung vollends aus den Angeln gehoben, weil man bei jedem Mediendelikt so argumentieren könnte.⁵³ Alle Mediendelikte will der Gesetzgeber verhindern und dokumentiert dies dadurch, dass er sie unter Strafe stellt. Überspitzt könnte man sagen, bei allen Mediendelikten widerspreche eine «privilegierte» Behandlung der Medienbeteiligten i.S. von Art. 27 StGB immer «dem Zweck, den der Gesetzgeber beim Erlass der entsprechenden Normen verfolgte». ⁵⁴ ■

50 METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1041; NIGGLI (Anm. 18), N 1263.

51 NIGGLI (Anm. 18), N 1263; METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1041.

52 NIGGLI (Anm. 18), N 1263; METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1041.

53 METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1040.

54 So METTLER/SCHLEIMINGER (Anm. 8), 1040.